
Schöppingen, 23. Dezember 2022

Nr. 15/2022

Datum	Inhalt	Seite
13.12.2022	Öffentliche Bekanntmachung Einziehung einer Straßen-Teilfläche gem. § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)	2
16.12.2022	Öffentliche Bekanntmachung 27. Satzung vom 16.12.2022 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schöppingen vom 13. Dezember 1974	2 - 3
16.12.2022	Öffentliche Bekanntmachung 9. Änderungssatzung vom 16.12.2022 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schöppingen vom 09.12.2008	3 - 4
16.12.2022	Öffentliche Bekanntmachung 1. Satzung vom 16.12.2022 zur Änderung der Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gem. § 64 LWG NRW vom 11.12.2018	4 - 6
16.12.2022	Öffentliche Bekanntmachung 10. Änderungssatzung vom 16.12.2022 zur Satzung über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Schöppingen vom 09.12.2008	7 - 8
16.12.2022	Öffentliche Bekanntmachung Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Gemeinde Schöppingen für das Haushaltsjahr 2022 vom 16.12.2022 (Hebesatz-Satzung 2023)	8 - 9
16.12.2022	Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Schöppingen für das Haushaltsjahr 2023	9
19.12.2022	Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021	10 - 11

Öffentliche Bekanntmachung

Einziehung einer Straßen-Teilfläche gem. § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

Die Gemeinde Schöppingen beabsichtigt, eine Teilfläche der Straße Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 62, Flurstück 206 (ca. 330 qm) einzuziehen, da ein öffentliches Bedürfnis für diese Fläche nicht mehr besteht.

Karten der betroffenen Straße liegen während der allgemeinen Dienstzeiten bei der Gemeinde Schöppingen, Zimmer 15, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen für jedermann zur Einsicht bereit.

Einwendungen gegen die Einziehung können bis zum 23.03.2023 schriftlich oder zur Niederschrift während der allgemeinen Dienstzeiten bei der Gemeinde Schöppingen, Zimmer 15, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen vorgebracht werden.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 S. 1 StrWG NRW in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen öffentlich bekanntgemacht.

Schöppingen, 13.12.2022

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

27. Satzung vom 16.12.2022 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schöppingen vom 13. Dezember 1974

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schöppingen vom 13. Dezember 1974 hat der Rat der Gemeinde Schöppingen in seiner Sitzung am 12. Dezember 2022 folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schöppingen vom 13. Dezember 1974 in der Fassung vom 27. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2022 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Jahresgebühr beträgt:

a)	bei einem 120-l-Restmüllgefäß im Innenbereich mit Bio-Tonne (120-l)	170,92 €
b)	bei einem 120-l-Restmüllgefäß im Innenbereich ohne Bio-Tonne	145,44 €
c)	bei einem 240-l-Restmüllgefäß im Innenbereich mit Bio-Tonne (120-l)	281,36 €
d)	bei einem 240-l-Restmüllgefäß Innenbereich ohne Bio-Tonne	276,24 €
e)	bei einem 120-l-Restmüllgefäß im Außenbereich	136,96 €
f)	bei einem 240-l-Restmüllgefäß im Außenbereich	265,76 €
g)	für eine 240-l-Altpapiertonne im Innenbereich	6,40 €
h)	für eine 240-l-Altpapiertonne im Außenbereich	6,68 €
i)	für jede weitere 120-l-Bio-Tonne	56,04 €“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 27. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schöppingen vom 13. Dezember 1974 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schöppingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht. Die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung wurden beachtet.

Schöppingen, 16. Dezember 2022

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

9. Änderungssatzung vom 16.12.2022 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schöppingen vom 09.12.2008

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) und § 65 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718), hat der Rat in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schöppingen vom 09.12.2008 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr beträgt bei einem Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser je m³ Frischwasser 3,60 € bzw. je Einwohnergleichwert (EGW) 144,00 €. Besteht kein Anschluss an die zentrale öffentliche Kanalisation, wird also ausschließlich die Abwasserreinigung in Anspruch genommen, so beträgt die Schmutzwassergebühr (Abwasserreinigungsgebühr) 2,40 € je m³ Frischwasser- bzw. Abwassermenge.“

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für jeden Quadratmeter bebauter, überbauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1: 0,29 €/ m² jährlich.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 9. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schöppingen vom 16.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schöppingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht. Die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung wurden beachtet.

Schöppingen, 16. Dezember 2022

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

1. Satzung vom 16.12.2022 zur Änderung der Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gem. § 64 LWG NRW vom 11.12.2018

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) und der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901) und der §§ 62 bis 65

des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV.NRW. S. 1470) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607) in Verbindung mit der Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gem. § 64 LWG NRW vom 11.12.2018 hat der Rat der Gemeinde Schöppingen in seiner Sitzung am 12.12.2022 die folgende 1. Änderungssatzung der Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gem. § 64 LWG NRW vom 11.12.2018 wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr bemisst sich gemäß § 64 Abs. 1 Satz 8 LWG NRW pro Quadratmeter Grundstücksfläche. Dabei werden die Kosten zur Erfüllung der Pflicht zur Gewässerunterhaltung (§ 1 dieser Satzung) gemäß § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW zu 90 % auf die befestigten Flächen und zu 10 % auf die übrigen (= unbefestigten) Flächen umgelegt, die sich auf Grundstücken befinden, die im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers liegen.
- (2) Befestigte Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Befestigungen des Bodens vorzufinden sind, die eine unveränderte, natürliche Versickerung des Wassers aus Niederschlägen über die originäre, natürliche Bodenfläche nicht mehr ermöglichen. Befestigte Flächen sind somit solche Flächen, die keine originäre, natürliche Bodenbeschaffenheit mehr aufweisen. Hierzu gehören insbesondere die mit Gebäuden oder sonstigen Überdachungen überbauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen durch Beton, Asphalt, Schotter, Kies, Sand oder ähnliche Materialien, so dass diese keine originäre (unveränderte), natürliche Bodenbeschaffenheit wie etwa Acker, Wiese, Wald, Blumenbeete und Rasen mehr aufweisen.
- (3) Übrige Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle unbefestigten Flächen, die eine originäre, und damit unveränderte natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.
- (4) Die Gemeinde Schöppingen ermittelt durch Aufbereitung vorhandener Daten sowie anhand von aktuellen Luftbildern im Wege einer computergesteuerten digitalen Technik die Erhebungsdaten, welche sich aus den befestigten und den übrigen (unbefestigten) Flächen ergeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Schöppingen die Vorlage von Plänen und weiteren Unterlagen von den Grundstückseigentümern einfordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/ Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die befestigte und die übrige (unbefestigten) Fläche geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur verursachergerechten Abrechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 Abs. 1 LWG NRW und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung dieser Gebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

Sofern erforderlich, werden die Flächengrößen im Wege der Selbstauskunft der Gebührenpflichtigen ermittelt. Hierzu ist von den Gebührenpflichtigen auf Anforderung durch die Gemeinde ein ausgefüllter Erklärungsbogen über die Größe der befestigten Flächen und der übrigen (= unbefestigten) Flächen vorzulegen (Mitwirkungspflicht). Die Gemeinde prüft die Angaben und kann erforderlichenfalls die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenermittlung vorliegen, wird die Fläche von der Gemeinde im Wege der Schätzung ermittelt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur verursachergerechten Abrechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 Abs. 1 LWG NRW und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung dieser Gebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (5) Ändert sich die befestigte oder die übrige, unbefestigte Fläche des Grundstücks, so hat der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Flächen binnen eines Monats nach Änderung der Gemeinde Schöppingen anzuzeigen. Abs. 4 gilt entsprechend.

Artikel II

§ 6 erhält folgende Fassung:

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro m²:

für befestigte Flächen im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes

Vechtegebiet	0,02819 €
Horner Bach	0,05422 €
Goorbach	0,09240 €
Vechte und Gauxbach	0,04747 €
Oberes Dinkelgebiet	0,09913 €
Mittleres Dinkelgebiet	0,03982 €

für unbefestigte Flächen im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes

Vechtegebiet	0,00024 €
Horner Bach	0,00023 €
Goorbach	0,00030 €
Vechte und Gauxbach	0,00024 €
Oberes Dinkelgebiet	0,00023 €
Mittleres Dinkelgebiet	0,00023 €

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gem. § 64 LWG NRW Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schöppingen vom 16.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schöppingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht. Die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung wurden beachtet.

Schöppingen, 16. Dezember 2022

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

10. Änderungssatzung vom 16.12.2022 zur Satzung über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Schöppingen vom 09.12.2008

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), der §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901), § 65 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718) hat der Rat in seiner Sitzung am 13.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Schöppingen vom 19.06.1989 wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- a) Grundgebühr je Leerung als Pauschale 22,07 €
- b) je cbm abgefahrene Abwassermenge 22,56 €
- c) Gebühr für eine vergebliche Anfahrt 17,80 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 10. Änderungssatzung über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Schöppingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schöppingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht. Die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung wurden beachtet.

Schöppingen, 16. Dezember 2022

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Gemeinde Schöppingen für das Haushaltsjahr 2022 vom 16.12.2022 (Hebesatz-Satzung 2023)

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) sowie des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931) sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 911) hat der Rat der Gemeinde Schöppingen am 12. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer:

- | | |
|---|-----------------|
| a) Für Land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 209 vom Hundert |
| b) Für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 413 vom Hundert |

Gewerbesteuer

Nach dem Gewerbeertrag auf	411 vom Hundert
----------------------------	-----------------

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Gemeinde Schöppingen für das Haushaltsjahr 2023 vom 16.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schöppingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht. Die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung wurden beachtet.

Schöppingen, 16. Dezember 2022

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Schöppingen für das Haushaltsjahr 2023

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Schöppingen mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat der Gemeinde Schöppingen zur Einsichtnahme verfügbar.

Zur Einsichtnahme liegt der Entwurf während dieses Zeitraumes im Rathaus der Gemeinde Schöppingen, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen, Zimmer 18 öffentlich aus. Gleichzeitig steht der Haushaltsplanentwurf 2023 für Interessierte im Internet auf der Homepage der Gemeinde Schöppingen www.schoeppingen.de zur Verfügung.

Der Rat der Gemeinde Schöppingen wird voraussichtlich in seiner Sitzung am 27.02.2022 über die Haushaltssatzung 2023 endgültig beschließen.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2023 können EinwohnerInnen oder Abgabepflichtige in der Zeit vom

28. Dezember 2022 – 29. Januar 2023

Einwendungen bei der Gemeinde Schöppingen, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen, Zimmer 18, schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Schöppingen in öffentlicher Sitzung.

Schöppingen, 16. Dezember 2022

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Bürgermeister

Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021

Gemäß § 95 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW ist der Jahresabschluss öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Der Jahresabschluss 2021 wurde am 12.08.2022 durch den Kämmerer aufgestellt und durch den Bürgermeister bestätigt. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Rates der Gemeinde Schöppingen hat den Jahresabschluss in seiner Sitzung am 24.10.2022 geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat in seiner Sitzung am 02.11.2022 über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 beraten und folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rat der Gemeinde Schöppingen stellt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss auf den 31.12.2021 fest und erteilt dem Bürgermeister die uneingeschränkte Entlastung für das Haushaltsjahr 2021.
2. Der Rat der Gemeinde Schöppingen beschließt, den festgestellten Jahresfehlüberschuss für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von +140.708,24 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Die (Kurz-)Bilanz auf den 31.12.2021 sowie die wichtigsten Ergebnisse der Ergebnis- und Finanzrechnung 2021 stellen sich wie folgt dar:

1. Schlussbilanz zum 31.12.2021

Aktivseite

0. Aufwendungen für den Erhalt der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	0
1. Anlagevermögen	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	557.054,47 €
1.2 Sachanlagen	55.307.490,69 €
1.3 Finanzanlagen	7.295.275,54 €
	<u>63.159.820,70 €</u>
2. Umlaufvermögen	
2.1 Vorräte	4.331.887,99 €
2.2 Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände	815.910,72 €
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	2.503,46 €
2.4 Liquide Mittel	5.014.852,30 €
	<u>10.165.154,47 €</u>
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	2.529.323,87 €

Bilanzsumme

75.854.299,04 €

Passivseite

1. Eigenkapital	28.768.100,24 €
2. Sonderposten	33.896.399,63 €
3. Rückstellungen	7.037.710,00 €
4. Verbindlichkeiten	4.327.811,20 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	1.824.277,97 €

Bilanzsumme

72.854.299,04 €

2. Ergebnisrechnung 2021

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2021
+ Ordentliche Erträge	16.496.047,37 €
- Ordentliche Aufwendungen	<u>16.420.697,86 €</u>
= Ordentliches Ergebnis	75.349,51 €
 + Finanzergebnis	 <u>65.358,73 €</u>
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	140.702,24 €
+ Außerordentliches Ergebnis	<u>0,00 €</u>
 = Jahresergebnis	 <u>140.708,24 €</u>

3. Finanzrechnung 2021

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2021
+ Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.326.831,87 €
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>12.057.890,79 €</u>
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.268.941,08 €
 + Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	 198.870,75 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>3.830.038,44 €</u>
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-3.631.167,69 €
 + Saldo aus Finanzierungstätigkeit	 <u>-60.008,87 €</u>
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	1.577.764,52 €
 + Anfangsbestand an Finanzmitteln	 3.437.087,78 €
+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	<u>0,00 €</u>
 = Liquide Mittel	 <u>5.014.852,30 €</u>

Der vollständige Jahresabschluss 2021 einschließlich aller Anlagen ist bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses (2022) im Gebäude der Gemeindeverwaltung Schöppingen, Amtsstraße 17, Zimmer 14, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar.

Schöppingen, 19. Dezember 2022

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Bürgermeister